

Schachverband Rheinland e. V.

Materialordnung (MO)

des Schachverbandes Rheinland e. V. (SVR)

Stand: 20.09.2014

Art. I Allgemeines

1. Der SVR stellt für die Durchführung
 - a) seiner eigenen Veranstaltungen
 - b) Veranstaltungen seiner Mitgliedsbezirke
 - c) Veranstaltungen der Schachjugend
 - d) Veranstaltungen des Schachbundes Rheinland-Pfalz
 - e) Veranstaltungen der Schachjugend Rheinland/Pfalz
 - f) Veranstaltungen des Deutschen Schachbundes (nur im Land Rheinland-Pfalz)
 - g) Veranstaltungen der Deutschen Schachjugend (nur im Land Rheinland-Pfalz)
 - h) von Jugendveranstaltungen - ohne Startgeld – von Schachorganisationen im Bereich des SVR
bei Bedarf eigene Spielsätze kostenlos zur Verfügung.

Sonstiges Material wird grundsätzlich nur für die Durchführung der unter a) und c) bezeichneten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Lagerung erfolgt beim Beauftragten für Material (BM) bzw. an geeigneter Stelle.
3. Die Verwaltung obliegt dem BM des SVR.
4. Das SVR-eigene Material kann von den Vereinen des SVR für die Durchführung eigener Veranstaltungen gemietet werden. In diesem Fall ist das vom SVR festgesetzte Benutzungsentgelt zu entrichten (siehe Art. IV.).

Art. II Aufgaben des Beauftragten für Material (BM)

1. Der BM ist für die sachgerechte Lagerung und die Führung einer Materialbestands- und schwundliste verantwortlich. Er legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht hat jeweils in Gesamt- und Einzelaufstellung zu enthalten:
 - den aktuellen Materialbestand (mengen- und wertmäßig),
 - die Materialbeschädigungen,
 - den Materialschwund.
2. Der BM ist für die Materialausgabe und -rückgabe verantwortlich. Er führt hierzu eine entsprechende Nutzungs- und Rücknahmeliste, die von ihm und dem Nutzer gegen zu zeichnen ist. Er kontrolliert bei der Rücknahme die "grobe" Vollständigkeit des Materials. Eine genaue Materialprüfung der Beschaffenheit und Vollständigkeit hat sobald als möglich zu erfolgen. Materialschwund und -beschädigung ist dem Nutzer sofort nach entdecken mitzuteilen und Ersatz nach Art. IV 2. zu fordern.
3. Der BM liefert dem Schatzmeister die zur Rechnungserstellung notwendigen Informationen über die Nutzung. Die Rechnungen werden dem Nutzer so bald als möglich vom SVR-Schatzmeister zugesandt.
4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Preisnachlässe werden nicht gewährt.

Art. III Rechte und Pflichten des Nutzers

1. Der jeweilige Nutzer setzt sich rechtzeitig mit dem BM in Verbindung und stimmt einen Termin für die Abholung ab.
2. Ausgeliehenes Material ist in Abstimmung mit dem BM umgehend nach der Veranstaltung (in der Regel innerhalb von drei Tagen) zurückzugeben.
3. Der jeweilige Nutzer ist dem SVR gegenüber für die pflegliche Behandlung verantwortlich. Er achtet insbesondere darauf, dass die SVR-eigenen Spielsätze nicht mit anderen Spielsätzen vermischt werden. Sofern unterschiedliche Garnituren zur Verwendung kommen, so ist auf eine räumliche Trennung der entsprechenden Spieltische zu achten.

Art. IV

1. SVR-Vereine können die SVR-eigenen Spielsätze für ihre Veranstaltungen gegen ein Benutzungsentgelt mieten. Der SVR verleiht Spielsätze sowohl mit mechanischer als auch mit elektronischer Schachuhr. Das Entgelt beträgt je Turniertag z. Zt. Euro 0,50 pro Spielsatz mit mechanischer Schachuhr und Euro 1,- pro Spielsatz mit elektronischer Schachuhr.

2. Für defektes oder fehlendes Material haftet der Nutzer gegenüber dem SVR bis zum Wiederbeschaffungswert.